

**Satzung der Universität Ulm zur Durchführung des
Landesgraduiertenförderungsgesetzes (LGFG)
und zur Vergabe weiterer Promotionsstipendien**

vom 21.02.2019

Der Senat der Universität Ulm hat in seiner Sitzung am 20.02.2019 aufgrund § 7 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3 LGFG und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Die Universität möchte herausragende Nachwuchskräfte durch Vergabe von Promotionsstipendien unterstützen und auf diese Weise exzellente Bedingungen für eine nachhaltige Förderung junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bieten.

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Förderung der wissenschaftlichen Aus- oder Fortbildung können Stipendien an besonders qualifizierte wissenschaftliche Nachwuchskräfte vergeben werden, die zu Beginn ihres Promotionsvorhabens stehen und ihr Promotionsvorhaben an der Universität Ulm durchführen.
- (2) Das Stipendium ist ausschließlich für die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des Ausbildungsbedarfs bestimmt.
- (3) Die Stipendien werden als Zuschuss gewährt. Sie werden nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht. Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis zwischen der Universität Ulm / dem Land Baden-Württemberg und der Stipendiatin oder dem Stipendiaten.
- (4) Die Vergabe erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder öffentliche Mittelgeber Abweichungen verlangen. Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht, auch wenn die in diesen Richtlinien formulierten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Die Gewährung eines Stipendiums, die Gewährung eines Familienzuschlags oder anderer Zuwendungen erfolgen nach Höhe und Dauer unter der Voraussetzung, dass Mittel im erforderlichen Umfang für diesen Zweck zur Verfügung stehen.

§ 2 Vergabekommission

- (1) Der Vergabekommission gehören an
 - a) ein Mitglied des Präsidiums, das den Vorsitz führt,
 - b) die Gleichstellungsbeauftragte,
 - c) ein Mitglied des Vorstandes der Nachwuchsakademie Graduate and Professional Training Center Ulm,
 - d) vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 LHG,
 - e) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LHG
 - f) mit beratender Stimme je ein Mitglied der bestehenden Promotions- und Graduiertenkollegs, soweit diese im Rahmen ihrer Tätigkeit Promotionsstipendien vergeben.
- (2) Die Mitglieder nach Absatz 1 d) und e) werden vom Senat für die Dauer von zwei Jahren bestimmt; für sie werden jeweils Stellvertreterinnen oder Stellvertreter benannt. Scheidet ein Mitglied

oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder eine neue Stellvertretung zu bestimmen.

- (3) Die Vergabekommission kann beschließen, Entscheidungen ganz oder teilweise auf ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden zu übertragen.

§ 3 Vergabeverfahren

- (1) Promotionsstipendien werden in der Regel öffentlich oder hochschulöffentlich ausgeschrieben. Bei Vergabe von Stipendien aus Promotions- oder Graduiertenkollegs kann anstelle einer Ausschreibung der Vorschlag des jeweiligen Vorstands, bei Vergabe von Stipendien aus anderen Drittmitteln der Vorschlag des jeweils einwerbenden Universitätsmitglieds treten, wenn das Auswahlverfahren wissenschaftlichen und steuerrechtlichen Anforderungen genügt.
- (2) Dem Antrag auf Gewährung eines Promotionsstipendiums sind beizufügen
 - a) ein Arbeits- und Zeitplan, in dem die wissenschaftliche Relevanz des Promotionsvorhabens dargelegt und neben dem Stand der Vorarbeiten Angaben über den Beginn der Arbeit bzw. die Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie den angestrebten Zeitpunkt der Promotion gemacht werden;
 - b) eine Beschreibung des wissenschaftlichen Werdegangs, sämtliche Hochschulzeugnisse sowie die Bescheinigung des Promotionsausschusses über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand an der Universität Ulm;
 - c) ein Gutachten der Person, die das Promotionsvorhaben (Erst-)betreut, zur wissenschaftlichen Qualifikation und zum Promotionsprojekt der Antragstellerin oder des Antragstellers, sowie das Gutachten einer weiteren Hochschullehrerin oder eines weiteren Hochschullehrers.

Die Ausschreibung kann verlangen, dass mit dem Antrag weitere für die Bewilligung und Abwicklung des Promotionsstipendiums erforderliche Daten mitgeteilt werden. Die zwingende Verwendung eines Antragsformulars und / oder die elektronische Antragstellung kann in der Ausschreibung vorgeschrieben werden.

- (3) Über die Vergabe eines Promotionsstipendiums entscheidet die Vergabekommission aufgrund der Qualifikation der Antragstellerin bzw. des Antragstellers und des zu erwartenden Erfolgs des Promotionsvorhabens. Die Vergabekommission kann sich zu ihrer Unterstützung weiterer sachverständiger Personen bedienen. Bei der Vergabe von Stipendien aus Promotions- oder Graduiertenkollegs berücksichtigt die Vergabekommission das Ergebnis einer möglicherweise dort erfolgten wissenschaftlichen Vorauswahl.

§ 4 Weiterbewilligung

- (1) Im Rahmen der Regelungsförderungsdauer kann die Stipendiatin oder der Stipendiat rechtzeitig vor Ablauf eines Förderzeitraums die Weiterbewilligung des Stipendiums beantragen. Dem Antrag sind beizufügen
 - a) ein Arbeitsbericht, aus dem sich der sachliche und zeitliche Verlauf der bisherigen Arbeit und ein Arbeits- und Zeitplan für die Lösung der noch offenen Probleme ergeben;
 - b) von der Person, die das Promotionsvorhaben (Erst-)betreut, eine Stellungnahme zu dem Arbeitsbericht, die die von der Stipendiatin oder dem Stipendiaten bisher erbrachte Leistung und den Fortschritt der Arbeit bewertet.

Die Vergabekommission kann zu ihrer Unterstützung im Einzelfall Gutachten weiterer sachverständiger Personen verlangen.

- (2) Über die Weiterbewilligung eines Promotionsstipendiums entscheidet die Vergabekommission aufgrund der bisher erbrachten Arbeiten und des zu erwartenden Erfolgs des Promotionsvorhabens. Die Vergabekommission kann sich zu ihrer Unterstützung weiterer sachverständiger Personen bedienen. Bei der Weiterbewilligung von Stipendien aus Promotions- oder Graduiertenkollegs berücksichtigt die Vergabekommission das Ergebnis einer möglicherweise dort erfolgten Zwischenevaluation.

§ 5 Regelfördersatz, Familienzuschlag, besondere Zuwendungen

- (1) Die Höhe des Regelfördersatzes und der Kinderzulage orientieren sich an den zum Zeitpunkt der Ausschreibung der Stipendien bzw. Entscheidung über die Verlängerung gültigen Fördersätzen der Studienstiftung des Deutschen Volkes für die finanzielle Förderung von Promovierenden. Er setzt sich zusammen aus einem Stipendium zum Lebensunterhalt und einer Forschungskostenpauschale¹.
- (2) Stipendiatinnen oder Stipendiaten ohne Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung kann auf Antrag einen Krankenkassenzuschuss in Höhe von 50 Prozent der nachgewiesenen Kosten, höchstens aber 100 Euro im Monat gewährt werden.
- (2) Der Stipendiatin oder dem Stipendiat wird eine Kinderzulage gewährt, deren Höhe sich an den Richtsätzen der DFG² orientiert,
 1. wenn ihr oder ihm, oder der Person, mit der sie oder er verheiratet ist oder in Partnerschaft lebt, für ein gemeinsames Kind Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird,
 2. wenn ihr als Alleinstehender oder ihm als Alleinstehendem für ein Kind Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird,
 3. wenn sie oder er aufgrund ihrer oder seiner ausländischen Staatsangehörigkeit keinen Rechtsanspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz hat und durch Vorlage einer Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes nachweist, dass ihr oder sein Kind mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Erhalten beide Lebenspartner ein Stipendium nach Vorschriften, deren Zielsetzung der nach dieser Satzung vergebenen Stipendien entspricht, so wird der Familienzuschlag insgesamt nur einmal gewährt.
- (3) Soweit Aufwendungen für Sach- und Reisekosten 600,-- Euro jährlich übersteigen, können auf Antrag und entsprechenden Nachweis, dass die Gesamtkosten darüber liegen, einmalig pro Bewilligungszeitraum besondere Zuwendungen bewilligt werden.
- (4) Von Absatz 1 und 2 kann abgewichen werden durch Beschluss des Präsidiums oder wenn gesetzliche Vorschriften oder öffentliche Mittelgeber abweichende Fördersätze und/oder Zuschläge vorsehen.

§ 6 Dauer der Förderung, Verlängerung, Unterbrechung

- (1) Das Stipendium wird unter Berücksichtigung des Standes des Arbeitsvorhabens zunächst für einen Zeitraum von in der Regel 12 Monaten gewährt. Eine Weiterbewilligung um jeweils bis zu 12 Monate für das zweite und dritte Förderjahr ist möglich. Die Förderung endet im Regelfall nach 36 Monaten (Regelförderungsdauer).
- (2) Bei einer Entbindung verlängert sich die Bewilligung unabhängig davon, ob eine Unterbrechung erfolgt ist, entsprechend der Dauer der gesetzlichen Mutterschutzfrist, aufgerundet auf den vollen Monat.
- (3) Die Vergabekommission kann der Unterbrechung des Promotionsvorhabens wegen Krankheit, Schwangerschaft, besonderer familiärer Belastung oder aus einem anderen wichtigen persönlichen Grund bis zu 12 Monate, in Ausnahmefällen bis zu 24 Monate, zustimmen, wenn die das Promotionsvorhaben betreuende Person bestätigt, dass hierdurch der Abschluss des Promotionsvorhabens nicht gefährdet wird. Die Zustimmung kann mit der Auflage verbunden werden, mit der Universität den fachlichen Anschluss zu halten. Die Erfüllung dieser Auflage ist durch einen Bericht an die Universität, jeweils nach Ablauf von sechs Monaten, nachzuweisen; die das Promotionsvorhaben betreuende Person soll zu dem Bericht eine Stellungnahme abgeben.

§ 7 Ausschluss der Förderung

¹ Stand 01/2019: Stipendium = 1.350 EUR + Forschungskostenpauschale = 100 EUR.

² DFG-Vordruck 2.22; Stand 01/2019: Für das erste Kind wird monatlich ein Betrag von 400,- EUR gezahlt, dieser Betrag erhöht sich um jeweils 100,- EUR für jedes weitere Kind.

- (1) Ein Stipendium kann nicht erhalten, wer für dasselbe Arbeitsvorhaben und mit demselben Zweck eine entsprechende Förderung von öffentlichen oder privaten Stellen erhält oder erhalten hat.
- (2) Eine Förderung ist ausgeschlossen während einer Erwerbstätigkeit, sofern es sich nicht um eine mit der Förderung vereinbare Tätigkeit von geringem Umfang im Sinne des Absatzes 3 handelt.
- (3) Mit der Förderung vereinbar sind die Mitarbeit an Forschungsaufgaben und die wissenschaftliche Mitarbeit an Lehraufgaben der Universität, soweit dadurch kein Beschäftigungsverhältnis bei der Universität Ulm / dem Land Baden-Württemberg begründet wird. Stipendiaten sind zur Übernahme dieser Tätigkeiten nicht verpflichtet. Stipendiaten dürfen außerhalb der Universität eine Tätigkeit aufnehmen. Die Dauer der Tätigkeiten darf insgesamt 43 Stunden im Monat nicht überschreiten.
- (4) Die Stipendiatin oder der Stipendiat hat mögliche Ausschlussgründe der die Stipendien vergebenden Stelle unverzüglich und vollständig anzuzeigen.

§ 8 Anrechnung von Einkommen

Auf das Stipendium wird das Jahreseinkommen der Stipendiatin oder des Stipendiaten angerechnet, soweit ein öffentlicher Drittmittelgeber dies verlangt. Zur Prüfung einer Anrechnung hat die Stipendiatin oder der Stipendiat mögliche Einkünfte der die Stipendien vergebenden Stelle unverzüglich und vollständig anzuzeigen.

§ 9 Beginn und Ende der Gewährung

- (1) Die Gewährung eines Stipendiums beginnt in der Regel mit dem Ersten des Monats, der auf den Erlass des Zuwendungsbescheids folgt.
- (2) Die Gewährung eines Stipendiums endet vor Ablauf des Bewilligungszeitraums
 - a) mit Ablauf des Monats der mündlichen Promotionsprüfung,
 - b) mit Ablauf des Monats, in dem ein Tatbestand eintritt, der die Förderung nach § 7 ausschließt.

Erhält die Stipendiatin oder der Stipendiat für den Monat, in dem ein Tatbestand eintritt, der die Förderung ausschließt, Bezüge, eine Vergütung oder eine Förderung für den vollen Monat, endet die Gewährung des Stipendiums abweichend von Satz 1 mit Ablauf des vorherigen Monats.

§ 10 Datenschutz

- (1) Für die Entscheidung über das Promotionsstipendium, sowie seine Verwaltung und zur Erfüllung von Berichtspflichten gegenüber Mittelgebern verarbeitet die Universität folgende personenbezogene Daten der Doktoranden:
 - a) Familienname, Vorname
 - b) Matrikelnummer
 - c) Geschlecht
 - d) Staatsangehörigkeit
 - e) Anschrift
 - f) Telefonnummer
 - g) E-Mail-Anschrift
 - h) Studienfach, angestrebter Abschluss
 - i) Fakultät
 - j) Kontodaten

sowie die in den Nachweisen nach § 3 Abs. 2 und 3 und § 8 enthaltenen personenbezogenen Daten.

- (2) Für die Entscheidung über das Promotionsstipendium, sowie seine Verwaltung und zur Erfüllung von Berichtspflichten gegenüber Mittelgebern verarbeitet die Universität folgende personenbezogene Daten weiterer Personen:
- a) Familienname, Vorname, Kontaktdaten der Betreuerin oder des Betreuers,
 - b) Familienname, Vorname, Anschrift von Gutachterinnen und Gutachtern,
 - c) Daten von Familienangehörigen, soweit diese für die Gewährung weiterer Leistungen relevant sind.

§ 11 Zuwendungsbescheid / Fördervereinbarung

Das Stipendium wird durch Zuwendungsbescheid oder im Rahmen einer Fördervereinbarung gewährt. Die Fördermittel werden unmittelbar auf ein zu benennendes Konto der Stipendiatin oder des Stipendiaten überwiesen.

§ 12 Widerruf / Kündigung

- (1) Überzahlungen des Stipendiums sind unverzüglich zurückzuzahlen.
- (2) Die Bewilligung des Stipendiums kann ganz oder teilweise aus wichtigem Grund widerrufen werden und ein Ersatzanspruch kann geltend gemacht werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) die Bewilligung des Stipendiums durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - b) die Stipendiatin oder der Stipendiat den Verpflichtungen aus dem Stipendium nicht nachkommt,
 - c) wichtige Gründe zu der Vermutung Anlass geben, dass der Stipendienzweck nicht erfüllt werden kann,
 - d) die Voraussetzungen für die Förderung weggefallen sind,
 - e) die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind,
 - f) die Stipendiatin oder der Stipendiat von sich aus die Aufgabe des Vorhabens erklärt.
- (3) Wird das Stipendium auf Grundlage einer Fördervereinbarung gewährt, kann diese unter den in Absatz 1 genannten Gründen gekündigt werden. Ein Ersatzanspruch ist zu vereinbaren.

§ 13 Berichtspflicht, Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist verpflichtet, Änderungen gegenüber den im Antrag gemachten Angaben oder der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, insbesondere seiner oder ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, der das Stipendium gewährenden Stelle umgehend mitzuteilen und nachzuweisen. Ebenso ist eine Beendigung des Promotionsvorhabens unverzüglich mitzuteilen. Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist verpflichtet, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten.
- (2) Die promotionsbetreuende Person ist verpflichtet darauf hinzuwirken, dass die Promotion im angestrebten Zeitraum verwirklicht wird, für die Gewährung des Stipendiums keine Gegenleistung entgegengenommen wird, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis beachtet werden und die Berichtspflichten und Mitteilungspflichten eingehalten werden.
- (3) Spätestens 6 Monate nach Beendigung der Förderung ist eine Bestätigung der promotionsbetreuenden Person über die Einreichung der wissenschaftlichen Arbeit vorzulegen. Wird diese nicht eingereicht, so sind der Stand der Arbeit, die Gründe für die Verzögerung sowie der beabsichtigte Fortgang der Arbeit eingehend darzulegen.

§ 14 Inkrafttreten, Übergangsfristen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinie der Universität Ulm für die Vergabe von

Promotionsstipendien vom 23.02.2011, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 7/2011, S. 116 ff., und die Satzung der Universität Ulm zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes (LGFG) vom 13.10.2016, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 26/2016, S. 208 ff., beides zuletzt geändert durch Satzung vom 26.07.2018, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 22/2018, S. 187 f., außer Kraft.

- (2) Für Stipendien, die nach den vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Regelungen bewilligt wurden, gelten die im Bewilligungsbescheid bezeichneten Regelungen.
- (3) Soweit in einem laufenden oder bereits beantragten Stipendienprogramm nicht ausreichend Mittel für die Gewährung von Stipendien nach § 5 zur Verfügung stehen, gelten die vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fördersätze.

Ulm, 21.02.2019

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber
- Präsident -